42. Kann der im Cheicheidungsurteile für den schuldigen Teil erklärte Shegatte das gegen die Entscheidung an sich zulässige Rechtsmittel mit Erfolg zu dem Zwede einlegen, daß, während die erkannte Sheicheidung selbst unaugesochten bleibt, der Ausspruch des Gerichtes
über die Schuldfrage beseitigt werde?

III. Civissenat. Urt. v. 10. Just 1894 i. S. T. (Bekl.) w. T. (Kl.) Rep. III. 100/94.

- I. Landgericht Ctabe.
- II. Dberlandesgericht Celle.

Mus ben Gründen:

"Auf den Antrag des Klägers ist in erster Instanz die She der Parteien dem Bande noch getrennt, und Beklagte für den schuldigen Teil erkannt worden. In der von ihr betretenen Berusungsinstanz hat Beklagte ausdrücklich erklärt, das Urteil nicht ansechten zu wollen, soweit es auf Chescheidung laute. Dagegen hat sie Aushebung des Urteiles, soweit es sie für den schuldigen Teil erklärt, sowie ferner beantragt, den Kläger und Widerbeklagten für den schuldigen Teil zu erklären, und auszusühren gesucht, daß sie ihren Chemann nicht böslich verslassen, dieser vielmehr sie mißhandelt und dadurch gerechten Grund zu ihrem Fortgehen gegeben habe; eine Widerklage auf Chescheidung hat sie nicht erhoben. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen; die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision ist nicht begründet.

Bwar konnte die Beklagte die von ihr eingelegte Berufung formell,

so wie geschehen, beschränken, da ihr gegen jeden sie beschwerenden Teil der Entscheidung — abgesehen von § 94 C.B.D. — das Rechts-mittel zustand. Die Folge jener Beschränkung ist aber, daß die vom Landgerichte ausgesprochene Spescheidung unbedingt bestehen bleibt. Es kann sich daher nur fragen, ob das materielle Sherecht und das Wesen der She die Möglichkeit zulassen, daß für die Schescheidung selbst der Shescheidungsgrund als vorhanden, für die Entscheidung über die Schuldsrage als nicht vorhanden in demselben Prozesse ansgenommen wird. Auch für das gemeine Recht ist dies ebenso wie für das preußische Landrecht,

val. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 27 S. 196, zu verneinen. Im gemeinen Rechte ift ber Ausspruch über die Schuld eine notwendige Folge der auf den Antrag einer Partei erfolgten Chescheibung; ift die Che getrennt, weil die Beklagte ihren Chemann böslich verlassen hat, so ist sie auch der schuldige Teil; die Revision ift daber, wenngleich formell zuläffig, fachlich unbegründet. IV. Civilsenat scheint zwar in der angeführten Entscheidung (Bb. 27 S. 196) und später für bas preußische Recht angenommen zu haben. daß auch ohne Erhebung einer Widerklage die Entscheidung über die Schulbfrage allein bann mit Erfolg angegriffen werben tonne, wenn ein anderer, die erfolgte Chescheidung ebenfalls rechtfertigender, aber eine abweichende Beurteilung ber Schuldfrage gulaffender Chescheidungsgrund nachgewiesen werde, und für bas preußische Recht mag bies burch bessen besondere Bestimmungen über das Abwägen der Schuld der Parteien geboten sein. Kur das gemeine Recht kann dagegen biefer Sas nicht als richtig anerkannt werben; es fteht auch bann feft, daß die Che nur wegen einer ber Beklagten zur Laft fallenden böslichen Verlassung getrennt ist, und baraus folgt ihre Schuld: eine Untersuchung, ob auch auf Grund einer Verschuldung bes Klägers die Che hätte getrennt werden können, kann daran nichts ändern. Auch aus der zwingenden Natur des Cheprozesses ergeben sich erhebliche Bedenken. So könnte die zur Aufrechthaltung der Ehe in § 581 C.P.D. getroffene Bestimmung auf biesem Wege völlig umgangen werden, wie schon ber vorliegende Rall zeigt, wo nachträglich gegen die Rulässig= keit der nicht angegriffenen Chetrennung Ginmendungen erhoben werden. Burbe ferner gegenüber ber mit Recht angestellten Chetrennungsflage in erfter Inftang, um eine gunftigere Entscheidung über die Schuldfrage zu erreichen, eine ebenfalls begründete Widerklage wegen gleicher Verschuldung erhoben, so könnte der Richter diesen Umstand im Wege der Kompensation zur Abweisung beider Klagen verwenden. Diese Möglichseit wird abgeschnitten, wenn erst in der Berufungsinstanz dieser Grund, einerlei ob im Wege der Widerklage oder nicht, vorzebracht, und nur die Entscheidung über die Schuldfrage angezarissen wird."